

09.04.2014

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestandes gestellt. Durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30.06.2009 ist die Landesregierung verpflichtet, eine Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes durchzuführen und dem Landtag hierüber zum 30. Juni 2014 zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist nunmehr zeitnah nachzukommen.

Ferner hat sich durch die Änderung der bundesrechtlichen Vorgabe der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung Anpassungsbedarf ergeben. Abschließend wird noch eine rein redaktionelle Änderung vorgenommen.

B Lösung

Durch das Änderungsgesetz zum AG BAföG NRW wird der entstandener Widerspruch zwischen Bundesrecht und Landesrecht mit der bundesrechtlichen Vorgabe der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung ausgeräumt. Ferner kommt die Landesregierung mit der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag aus § 4 AG BAföG-NRW nach. Für die Zukunft wird die Berichtspflicht zur Wirksamkeit des Gesetzes aufgrund der bereits erfolgten Evaluation im Sinne des Beschlusses A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 („Entfristung“) aufgehoben.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 08.04.2014/Ausgegeben: 08.05.2014 (10.04.2014)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das Gesetz ist bereits im Vorfeld des Änderungsgesetzes zum AG BAföG NW vom 30.06.2009 evaluiert worden. Es hat sich bewährt und ist als Zuständigkeitsregelung für die Ausführung von Bundesrecht (BAföG) unverzichtbar.

Aufgrund dessen wird die bis dato festgelegte, fünfjährig wiederkehrende Berichtspflicht zur Überprüfung der Wirksamkeit des AG BAföG NRW im Sinne des Beschlusses A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 („Entfristung“) aufgehoben.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Januar 1973 (GV. NRW. 1973 S. 57), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 392) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Großbritannien, Irland und der Türkei“ durch die Wörter „den Niederlanden, Belgien und Luxemburg“ ersetzt.

Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz - AG BAföG - NRW -

§ 2

Bezirksregierung Köln

(1) Die Bezirksregierung Köln ist zuständiges Amt für Ausbildungsförderung für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in Großbritannien, Irland und der Türkei.

(2) Die Bezirksregierung Köln ist zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie der §§ 5 und 7 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlassV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439,1575), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3127), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Über die Aufgaben der Absätze 1 und 2 hinaus nimmt die Bezirksregierung Köln folgende Aufgaben wahr:

- Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung,
- Entscheidung gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, ob der Besuch einer Ergänzungsschule dem Besuch einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist,

- Entscheidung über die Gleichwertigkeit, wenn eine Rechtsverordnung auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die Leistung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz davon abhängig macht, dass die Gleichwertigkeit des Besuchs einer Ausbildungsstätte oder Einrichtung mit dem Besuch von im Bundesausbildungsförderungsgesetz oder in der Rechtsverordnung bezeichneten Ausbildungsstätten oder Einrichtungen anerkannt wird,
- Beauftragung der gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Datenverarbeitungszentralen mit Wirkung für die Ämter für Ausbildungsförderung.

(4) Die Bezirksregierung Köln untersteht in den Belangen der Ausbildungsförderung der Fachaufsicht der für Schulen sowie für Hochschulen zuständigen Ministerien als obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung. Die Dienstaufsicht obliegt dem Innenministerium.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt sowie das Komma und das Wort „Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 4

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 30. Juni 2014 und danach alle fünf Jahre.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 1:

Mit Änderung der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098) wurde die Zuständigkeit für die Bearbeitung von BAföG-Anträgen für eine Ausbildung im Ausland für die Länder neu geregelt. Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 10 der o.g. Verordnung ist Nordrhein-Westfalen nunmehr bundesweit für die Bearbeitung von Ausbildungsförderungsanträgen für Ausbildungen in den Niederlanden, in Belgien und in Luxemburg zuständig.

Diese Zuständigkeitsänderung, die in der Praxis bereits umgesetzt ist, wird hiermit im AG BAföG NRW nachvollzogen.

Zu Artikel 1 Nummer 2:

Durch § 4 des AG BAföG NRW (GV. NRW. S. 392) ist eine Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes mit entsprechender Berichtspflicht zum 30. Juni 2014 bestimmt worden.

Über die Auswirkungen dieses Gesetzes wird wie folgt berichtet:

Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Land Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz wird gemäß § 39 BAföG im Auftrag des Bundes von den Ländern ausgeführt.

In diesem Zusammenhang sind die Länder verpflichtet, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten und deren Fachaufsicht zu regeln.

Das AG BAföG NRW regelt die Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben nach dem BAföG im Land Nordrhein-Westfalen.

Demnach nehmen die 53 Kreise und kreisfreie Städte sowie die 12 Studentenwerke die Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung wahr.

Der Bezirksregierung Köln obliegt die Bearbeitung von Anträgen für Ausbildungen in den Niederlanden, in Belgien und in Luxemburg, für die Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung bundesweit zuständig ist. Darüber hinaus nimmt sie zentral weitere Aufgaben wahr (Teilerlassentscheidungen von BAföG-Darlehen, Gleichwertigkeitsentscheidungen beim Besuch von Ergänzungsschulen, § 2 Abs. 2 und 3 AG BAföG NRW) und übt die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung aus.

Durch die landesweite Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln ist sichergestellt, dass das Bundesausbildungsförderungsgesetz in Nordrhein-Westfalen dem Ziel und Zweck des Gesetzes entsprechend einheitlich angewendet wird, um jungen Menschen, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Förderung zu gewähren, wenn sie und ihre Angehörige dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Aus Sicht der Landesregierung hat sich das Gesetz bewährt und ist als Zuständigkeitsregelung unverzichtbar. Über die vorgeschlagenen Änderungen hinausgehender Änderungsbedarf besteht nicht.

Die Vorgabe, das AG BAföG NRW alle fünf Jahre auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen, wird im Sinne des Beschlusses A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 („Entfristung“) aufgehoben, da das Gesetz im Vorfeld des Änderungsgesetzes zum AG BAföG NW vom 30.06.2009 bereits evaluiert wurde und als Zuständigkeitsregelung zur Ausführung einer Bundesauftragsverwaltungsaufgabe unverzichtbar ist.

Das Wort „Inkrafttreten“ in der Überschrift wird an die mittlerweile übliche Schreibweise angepasst.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.